

Vorsicht Falle beim Vorstellungsgespräch !

Ersatz von Vorstellungskosten

Eigentlich war es für den Zahnarzt ein ganz normaler Vorgang. Aus familiären Gründen galt es, eine Helferinnenstelle in seiner Praxis neu zu besetzen. Ein Zeitungsinserat wurde geschaltet und schon wenige Tage später trudelten die ersten Bewerbungen ein. Nach Auswertung der Bewerbungsunterlagen wurden einige Kandidatinnen zum Vorstellungsgespräch eingeladen und anschließend eine geeignete Bewerberin ausgewählt und eingestellt. Wie allgemein üblich, erhielten die Bewerberinnen, die nicht berücksichtigt werden konnten, eine freundliche Absage. Zur großen Überraschung des Zahnarztes jedoch, ging einige Zeit nach Versendung der Absagen ein Schreiben einer abgelehnten Bewerberin bei ihm ein. In diesem Schreiben beehrte sie den Ersatz von Vorstellungskosten in Höhe von rund 60,-- €. Dies begründete sie mit der Aussage, dass ihr im Rahmen des Vorstellungsgesprächs Fahrtkosten in selbiger Höhe entstanden seien. Eine entsprechende Fahrpreisbescheinigung der Bahn war ebenfalls beigelegt.

Wie ist die Rechtslage?

Lädt ein Arbeitgeber einen Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch ein, so handelt es sich hierbei, juristisch gesehen, um ein Auftragsverhältnis gemäß den Bestimmungen der §§ 662 ff BGB. Der Auftrag ist seinem Wesen nach zwar unentgeltlich, jedoch hat der Beauftragte Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die erforderlich waren, um den Auftrag auszuführen. Dies bedeutet auf unseren Fall bezogen, dass der Zahnarzt gemäß § 670 BGB verpflichtet ist, der Bewerberin all die Aufwendungen zu ersetzen, die diese hatte, um am Vorstellungsgespräch teilnehmen zu können. Die Kostenerstattung ist unabhängig davon, ob die Bewerberin die Stelle bekommt bzw. annimmt, oder nicht.

Welche Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB muss der Arbeitgeber ersetzen?

Grundsätzlich bestimmen sich Art und Höhe der zu tragenden Kosten nach den Grundsätzen der Verkehrsüblichkeit und der Erforderlichkeit. Typische Vorstellungskosten, die in diesem Zusammenhang zu ersetzen sind, sind Fahrtkosten. Üblicher-

weise hat der Arbeitgeber all die Aufwendungen zu tragen, die dem Bewerber entstehen, um zum Vorstellungsgespräch an- und abzureisen. Dies sind insbesondere die Nutzungsentgelte für öffentliche Verkehrsmittel der zweiten Klasse oder die angefallenen Aufwendungen für die Nutzung des eigenen Pkws. Regelmäßig sind hierbei die gefahrenen Kilometer zu erstatten, wobei auf die steuerliche Pauschale zurückgegriffen werden kann. Neben den Fahrtkosten können jedoch auch Übernachtungs- und Verpflegungskosten geltend gemacht werden. Übernachtungskosten sind in all den Fällen zu übernehmen, in denen es dem Bewerber aufgrund der zeitlichen Lage des Vorstellungsgesprächs erkennbar unzumutbar ist, eine taggleiche An- und Abreise vorzunehmen. Ferner ist auch der Verpflegungsaufwand zu erstatten. Die Abrechnung erfolgt in diesem Falle nach Beleg oder steuerlicher Pauschale.

Nicht erstattungsfähig ist hingegen der dem Bewerber entstehende Zeitaufwand. Ein potentieller Verdienstaufschlag oder ein für das Vorstellungsgespräch genommener Urlaubstag gehen ausschließlich zu Lasten des Bewerbers, da eine derartige Erstattung als verkehrsüblich anzusehen ist.

Ausnahmen von der Erstattungspflicht

Grundsätzlich gibt es drei Fälle, in denen der Arbeitgeber die dem Bewerber entstehenden Aufwendungen nicht zu ersetzen hat.

1. Der Bewerber wurde vom Arbeitsamt vermittelt. In diesen Fällen werden die Kosten für das Vorstellungsgespräch auch vom Arbeitsamt übernommen.
2. Der Bewerber stellt sich vor, ohne hierzu ausdrücklich vom Arbeitgeber aufgefordert worden zu sein (kein Auftrag)
und
3. der Arbeitgeber hat vorab (also vor Antritt der Reise) klargestellt, dass er nicht bereit ist, die Vorstellungskosten zu tragen.

Als Fazit der obigen Ausführungen bleibt festzuhalten, dass ein Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet ist, die üblicherweise entstehenden und erforderlichen Kosten für ein Vorstellungsgespräch zu übernehmen. Macht er jedoch im Vorfeld des Bewerbungsgesprächs deutlich, dass er nicht gewillt ist, die Vorstellungskosten zu ersetzen, so kann er den Erstattungsanspruch des Bewerbers ausschließen. Zur besseren

Beweisbarkeit empfiehlt es sich, einen solchen Ausschluss in Schriftform - zum Beispiel auf dem Einladungsschreiben zum Vorstellungsgespräch - zu vermerken. Ein solcher Zusatz ist insbesondere ratsam, wenn der Bewerber eine längere Anreise zum Vorstellungsgespräch hat. Hätte der Zahnarzt aus unserem Ausgangsfall diese Kleinigkeit beachtet, wäre ihm der Erstattungsanspruch seiner Bewerberin erspart geblieben.

Abschließend sei noch erwähnt, dass die Verjährungsfrist für die Erstattung von Vorstellungskosten gemäß § 195 BGB 3 Jahre beträgt.

Michael Behring
Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Diplom-Betriebswirt (FH)